

Vom Stiftungsrat am 8. September 2021 beschlossene Fassung der Statuten vom 15. Januar 1993

STATUTEN DER STIFTUNG PUKLLASUNCHIS

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung Pukllasunchis“ besteht heute eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz der Stiftung befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des einzigen Mitglieds oder (beim mehreren Mitgliedern im Stiftungsrat) des Präsidenten des Stiftungsrates.

Art. 3

Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung von humanitären und karitativen Institutionen und Projekten zur Erziehung und Schulung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in Lateinamerika.

Die Stiftung kann alle zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Handlungen und Verfügungen vornehmen, insbesondere auch Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten, vermieten und verwalten.

II. Organisation. Vertretung und Zeichnungsbefugnis

Art. 4

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, welcher aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Er wird durch den Stifter gewählt.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Nach dem Tod des Stifters müssen mindestens zwei Mitglieder dem Stiftungsrat angehören. Sobald die Zahl seiner Mitglieder unter diese Zahl fällt, hat der Stiftungsrat selbst die notwendigen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Art. 5

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Stiftungsurkunde nach pflichtgemäßem

Ermessen. Er kann in diesem Rahmen über das Stiftungsvermögen frei verfügen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Art. 6

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Stiftung, welcher jedes Jahr auf den 31. Dezember zu erstellen ist. Sie erstattet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht, damit dieser innert sechs Monaten ab Abschlussdatum über die Abnahme der Jahresrechnung Beschluss fassen kann.

III. Finanzierung

Art. 7

Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 10'000.-- (Franken zehntausend).

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige Beiträge und Spenden von Dritten sowie durch seine Vermögenserträge.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 8

Der Stiftungsrat kann unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beschliessen. Er hat in diesem Falle selbst die Liquidation durchzuführen. Das verbleibende Stiftungsvermögen darf nur im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden. Ein Rückfall an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Allfällig verbleibende Mittel sind einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck oder dem Gemeinwesen zweckgebunden zu übergeben.

Zürich, 8. September 2021

Der Präsident des Stiftungsrats

Ein Mitglied des Stiftungsrats

Richard Helbling

Dr. Hans-Jakob Mosimann